

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 10

Oktober 2006

Seite 721 – 800

INHALT

Mitteilungen

- Föderalismusreform in Kraft getreten: Gesetzgebungskompetenz für das Notariat bleibt beim Bund 721
- Kolloquium „Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars unter besonderer Berücksichtigung von steuerrechtlichen Belegungspflichten“ 722
- Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare 722
- Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2006 723

Aktuelles Forum

- Zimmer, Erwiderung zum Aufsatz von Baldus/Stremnitzer, Zur Vormerkungsfähigkeit künftiger Vermächtnisansprüche bei dauerhafter Testier- und Geschäftsunfähigkeit des Erblassers, DNotZ 2006, 598 ff. 724

Aufsatz

- Schippers, Form und Erklärung 726

Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Rechtsschein einer Bevollmächtigung bei Vorlage notarieller Grundschuldbestellungsurkunde mit Abschrift der Vollmacht
BGH, Urt. v. 28. 3. 2006 – XI ZR 239/04 745
2. Gesetzliches Vorkaufsrecht des Mieters einer umgewandelten Eigentumswohnung
BGH, Urt. v. 29. 3. 2006 – VIII ZR 250/05 747
3. Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages; Anrechnung des Werts der Eigennutzung
BGH, Urt. v. 31. 3. 2006 – V ZR 51/05 750
4. Rückabwicklung von widerrufenem Darlehensvertrag und finanziertem Fondsbeitritt
BGH, Urt. v. 25. 4. 2006 – XI ZR 193/04 755
5. Begriff des Realkreditvertrages i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG; Auslegung eines Zeichnungsscheins
BGH, Urt. v. 25. 4. 2006 – XI ZR 29/05 759
6. Kein Koppelungsverbot bei Verpflichtung eines Dritten aus Eigeninteresse
BGH, Urt. v. 27. 4. 2006 – VII ZR 291/04 763

II. Liegenschaftsrecht

1. Befugnis zur Errichtung von Mobilfunkanlage auf dem Dach des gemeinschaftlichen Gebäudes
BGH, Beschl. v. 30. 3. 2006 – V ZB 17/06 765
2. Textänderung nach Unterschriftsbeglaubigung
OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 3. 2006 – 20 W 21/05 767
3. Ausnahme von der Voreintragung bei Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
OLG Schleswig, Beschl. v. 30. 3. 2006 – 2 W 5/06 768

III. Familienrecht

- Befristung des Aufstockungsunterhalts
BGH, Urt. v. 12. 4. 2006 – XII ZR 240/03 770

IV. Erbrecht

1. Abweichender Bewertungsstichtag
BVerfG, Beschl. v. 27. 3. 2006 – 1 BvR 181/06 772
2. Ersuchen an das Nachlassgericht auf Ernennung eines Testamentsvollstreckers
Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16. 3. 2006 – 3 W 42/06 773

V. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Beurkundungsbedürftigkeit von Treuhandverträgen an GmbH-Geschäftsanteilen
BGH, Beschl. v. 12. 12. 2005 – II ZR 330/04 774
2. Drittgläubigeranspruch eines Gesellschafters in der Auseinandersetzung der Gesellschaft
BGH, Urt. v. 3. 4. 2006 – II ZR 40/05 775
3. Zustellung eines Vollstreckungstitels an eine GbR
BGH, Beschl. v. 6. 4. 2006 – V ZB 158/05 777
4. Mitteilungspflicht eines Aktionärs bei einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 %
BGH, Urt. v. 24. 4. 2006 – II ZR 30/05 779
5. Löschung einer Gesellschaft von Amts wegen wegen Vermögenslosigkeit
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5. 4. 2006 – I-3 Wx 222/05 782
6. Verschmelzung einer GmbH auf eine Private Limited Company
OLG München, Beschl. v. 2. 5. 2006 – 31 Wx 009/06 783

VI. Landwirtschaftsrecht

- Vorkaufsrecht durch Siedlungsunternehmen bei fehlender Genehmigungsfähigkeit nach § 9 GrdstVG
BGH, Beschl. v. 28. 4. 2006 – BLw 32/05 785

VII. Notarrecht

1. Grundsatz der Ämterstabilität bei der Besetzung von Notarstellen
BVerfG, Beschl. v. 29. 3. 2006 – 1 BvR 133/06 790

2. Fortsetzung eines ausgesetzten förmlichen Disziplinarverfahrens
BGH, Beschl. v. 20. 3. 2006 – NotSt (B) 5/05 793

Buchbesprechungen

Hoffmann-Becking/Ludwig, Liber amicorum Wilhelm Happ (*Apfelbaum*) – Brambring/Jerschke, Beck'sches Notar-Handbuch (*Schwab*) – Furrer, Europäisches Privatrecht im wissenschaftlichen Diskurs – Basedow/Kegel/Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2003/2004 797

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm

10 | 2006

Heft 10, Oktober 2006
Seite 721 – 800

MITTEILUNGEN

Föderalismusreform in Kraft getreten: Gesetzgebungskompetenz für das Notariat bleibt beim Bund

Am 1. 9. 2006 ist das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) in Kraft getreten (BGBl. 2006 I, 2034).

Dieses unter dem Stichwort „Föderalismusreform“ diskutierte Vorhaben der Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung hatte bis kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auch für das Notariat höchste Bedeutung. Die zeitgleich von Bundesrat und CDU- und SPD-Fraktion des Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwürfe sahen noch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG auf die Länder vor. Die Herausnahme des Notariats aus dem Katalog der zu übertragenden Kompetenzen konnte erst „in letzter Sekunde“ erreicht werden.

Der Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat beim Bund stellt eine der wenigen Änderungen dar, die die Entwürfe im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfahren haben. Somit sind am 1. 9. 2006 erhebliche Änderungen des Grundgesetzes in Kraft getreten. Hervorzuheben ist insbesondere die Aufhebung von Art. 75 GG und damit die Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz. Die Gegenstände der Rahmengesetzgebung (etwa Jagdwesen, Bodenverteilung, Raumordnung) werden weitgehend in die neu geschaffene sog. Abweichungsgesetzgebung (Art. 72 Abs. 3 GG neu) überführt. Das Recht des öffentlichen Dienstes unterfällt künftig dergestalt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, dass der Bund die Statusrechte und -pflichten der Beamten sowie der Richter mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung regeln kann. Ferner werden den Ländern verschiedene, bislang in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz befindliche Materien übertragen, etwa der Strafvollzug, das Gaststättenrecht und das Versammlungsrecht.

Ein Abweichungsrecht kennzeichnet auch den Kompromiss zur Zustimmungspflichtigkeit von Gesetzen. Die Neuordnung der Zustimmungspflichtigkeit von Gesetzen durch den Bundesrat war eines der Kernanliegen der Reform. Bislang bedurfte es der Zustimmung der Länder immer dann, wenn der Bund auch Verwaltungsverfahren und die Einrichtung von Behörden regelte. An die Stelle der Zustimmung tritt nun das Recht, abweichende Regelungen zu treffen. In Ausnahmefällen kann der Bund zwar das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln, dann aber wie gehabt mit Zustimmung des Bundesrates. Ebenfalls müssen die Länder zustimmen, wenn Bundesgesetze Pflichten zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen begründen und die daraus entstehenden Ausgaben von den Ländern zu tragen sind (Art. 104a Abs. 4).

Kolloquium „Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars unter besonderer Berücksichtigung von steuerrechtlichen Belehrungspflichten“

Das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet am 24. 11. 2006 in der Humboldt-Universität zu Berlin ein halbtägiges Kolloquium zum Thema „Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars unter besonderer Berücksichtigung von steuerrechtlichen Belehrungspflichten“.

Nähere Informationen finden Sie unter www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/. Anfragen sind zu richten an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560, E-Mail: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Intensivkurs Gesellschaftsrecht

Zeit/Ort: 9. – 11. 11. 2006, Bad Kissingen, Regentenbau
Referenten: Notariatsdirektor a. D. *Prof. Dr. Gerrit Langenfeld*, Karlsruhe,
 Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
Kostenbeitrag: 495,- € / ermäßigt 395,- €
 25,- € für den Erfolgsnachweistest

2. Praxis der Hauptversammlung

Zeit/Ort: 11. 11. 2006, Frankfurt, Steigenberger Hotel Metropolitan
Referenten: Rechtsanwalt *Dr. Armin Buchmeyer*, Leverkusen, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner, Frankfurt, Notar *Dr. Norbert Zimmermann*, Düsseldorf
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 235,- €
 25,- € für den Erfolgsnachweistest

3. Unternehmensnachfolge in der Kautelarpraxis

<i>Zeit/Ort:</i>	18. 11. 2006, Berlin, Hotel Palace
<i>Referenten:</i>	Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater <i>Dr. Reinhard Geck</i> , Hannover, Notar <i>Prof. Dr. Wolfgang Reimann</i> , Passau
<i>Kostenbeitrag:</i>	295,- € / ermäßigt 225,- € 25,- € für den Erfolgsnachweistest

Unplanmäßige Änderungen und die Absage von Veranstaltungen (z. B. wegen Ausfall des Referenten oder zu geringer Teilnehmerzahl) behalten wir uns vor. Wir bitten Sie insoweit um Ihr Verständnis. Selbstverständlich werden wir Sie über notwendige Änderungen unverzüglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, erstatten wir Ihnen umgehend die bezahlte Teilnehmergebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI. Darüber hinaus behält sich das DAI unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsprogramm vor.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2006

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im August 2006 gegenüber August 2005 um 1,7% (110,6) gestiegen. Im Vergleich zum Juli 2006 verringerte sich der Index um 0,1%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).